# Verordnung über die Berufsausbildung zum Kürschner/zur Kürschnerin in Industrie und Handwerk\*)

#### Vom 13. Februar 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBI. I S. 3667) und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 1) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kürschner/Kürschnerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2** 

# Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kürschner/Kürschnerin wird staatlich anerkannt.

§З

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

# Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- \*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- Beurteilen von Pelzfellen und Leder unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen,
- 6. Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern,
- 7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen.
- 8. Bereitstellen und Kombinieren von Werk- und Hilfsstoffen,
- 9. Vorbereiten und Nachbehandeln von Werkstoffen,
- Schneiden und Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen.
- 11. Nähen von Werkstücken,
- 12. Fertigen von Werkstücken,
- Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Maschinen,
- 14. Qualitätssicherung.

§ 5

### Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

# Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

#### **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§8

#### Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6 Buchstabe a und b, laufender Nummer 7 Buchstabe a bis c und laufender Nummer 10 Buchstabe d bis g für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Sortieren von Pelzfellen und Leder unter Berücksichtigung der Materialbeschaffenheit und von Verarbeitungstechniken,
- 2. materialgerechtes Auswählen, Anlegen und Schneiden von Höhen- und Seitenverbindungen,
- 3. Ausführen von Höhen- und Seitenverbindungen und Teilnäharbeiten für die Textil- und Lederverarbeitung,
- Ausführen von Einzelschnitten zur Formveränderung von Pelzfellen oder
- 5. Abnehmen von Mustern für Besatz.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 2. Funktion von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
- Herkunft der Pelzfelle und Lederarten unter Einbeziehung des Artenschutzes und der RAL-Bezeichnungsvorschriften,
- 4. Aufbau und Struktur von Pelzfellen und Leder,
- Funktion und Bezeichnung von Teilen des Arbeitsmusters.
- Eigenschaften und Verwendung textiler Werk- und Hilfsstoffe für die Pelzverarbeitung,
- 7. fachbezogene Berechnungen.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

#### Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als Arbeitsproben:
  - a) Zuschneiden und N\u00e4hen von Lederbekleidung als Kleinteil.
  - b) Vornehmen einer Formveränderung durch eine umfassende Schnittanlage für einen Jacken- oder Mantelstreifen.
  - c) Entwickeln eines Arbeitsmusters nach vorgegebenem Entwurf oder
  - d) komplettes Ausfertigen eines Teilstückes aus Pelz oder eines Teilstückes aus Pelz mit anderen Werkstoffen kombiniert;
- 2. als Prüfungsstück:
  - a) Herstellen von Pelzbekleidung als Großstück in Flächenarbeit mit Höhen- und Seitenverbindungen, insbesondere unter Berücksichtigung von modischen Gesichtspunkten und optischen Wirkungsgrundsätzen oder
  - b) Herstellen von Pelzbekleidung als Großstück in Materialkombination in Flächenarbeit mit Höhenund Seitenverbindungen, insbesondere unter Berücksichtigung von modischen Gesichtspunkten und optischen Wirkungsgrundsätzen.

Die Arbeitsproben zusammen sollen mit 25 vom Hundert und das Prüfungsstück soll mit 75 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Herkunft der Pelzfelle und Lederarten unter Einbeziehung des Artenschutzes und der RAL-Bezeichnungsvorschriften,
  - c) Grundlagen der Betriebsorganisation,
  - d) Eigenschaftsveränderung durch Veredlungsverfahren,
  - e) Funktion von Zutaten und Hilfsmittel und ihre Eigenschaftsanforderungen,
  - f) Verwendungszweck und Verarbeitungsmöglichkeiten von Pelzfellen, Leder, textilen Flächengebilden und Materialkombinationen,

- g) Auswahlkriterien für Materialkombinationen,
- h) Qualitätssicherung;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Rechnen mit fachspezifischen Kenndaten,
  - b) produkt- und leistungsbezogene Berechnungen;
- 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) technologische Darstellungen,
  - b) Schnittentwicklung,
  - c) Interpretation und Darstellung modischer Tendenzen:
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2.	im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3.	im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4.	im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertiakeits- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

# § 10

# Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Pelzverarbeitung in Handwerk und Industrie vom 23. August 1972 (BGBI. I S. 1526) außer Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung J. Ludewig

Anlage (zu § 5)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Kürschner/zur Kürschnerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
<b></b>				1	2	3	
1	2	3			4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	Α	Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil-				
		d	dungsvertrag nennen				
		c) N	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)		Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes rläutern				
		Ė	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären				
		E	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsver- retungen und Gewerkschaften nennen				
		tı	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- riebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbilden- den Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) w	vesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen				
			vesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
		d	Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern	währe			
			vesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	den der gesar Ausbildur zu vermit	dung		
4	Arbeitssicherheit, Umwelt- schutz und rationelle Ener- gieverwendung (§ 4 Nr. 4)		perufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden	24 401	T I I I I I I I I I I I I I I I I I I I		
		ď	/erhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbrän- den beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten				
		u	vesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämp- ungsgeräte bedienen				
		· li	Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefähr- chen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtent- ündbaren Stoffen ausgehen				
			Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen				
		g s s V	cur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Viederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen				
		n d	lie im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten bennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachungsbereich anführen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3		4		
5	Beurteilen von Pelzfellen und Leder unter Beach- tung der Artenschutz- bestimmungen (§ 4 Nr. 5)	<ul> <li>a) branchenbezogene Bestimmungen anwenden, insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die Bundesartenschutzverordnung</li> <li>b) Pelzfelle und Lederarten nach Provenienzen sowie nach ihren Handels- und zoologischen Bezeichnungen ordnen</li> <li>c) Pelzfelle und Lederarten nach ihren Eigenschaften und Merkmalen unterscheiden, insbesondere nach ihrem Verwendungszweck und ihren Verarbeitungsmöglichkeiten</li> </ul>	8			
		d) Auswirkungen von Veredlungsprozessen auf Pelzfelle und Lederarten beurteilen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit		4		
6	Entwerfen und Entwickeln	a) Musterteile nach ihrer Funktion unterscheiden				
	von Arbeitsmustern (§ 4 Nr. 6)	b) Muster abnehmen und abgeformte Teile planlegen und bezeichnen, insbesondere für Innenfutter und Besatz c) Körper abformen		10	194, T.	
		d) Modetendenzen beachten, Kosten einschätzen				
		e) Grundschnitte nach vorgegebenen Maßen erstellen				
		f) Arbeitsmuster unter Berücksichtigung der optischen Wirkung einteilen und den Materialbedarf berechnen				
		g) Arbeitsmuster für bestimmte Materialien und Verarbeitungstechniken umstellen			1;	
		h) verarbeitungsbedingte Korrekturen am Arbeitsmuster nach Anprobe ausführen		General		
		i) Arbeitsmuster nach vorgegebenen und eigenen Ent- würfen herstellen				
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 7)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung er- fassen und Arbeitsabläufe festlegen				
		b) Skizzen anfertigen sowie Fachzeichnungen anwenden		5		
		c) Werkzeuge und Maschinen rationell in den Arbeits- ablauf einsetzen				
		d) Arbeitsgänge nach personellen, organisatorischen und zeitlichen Gesichtspunkten festlegen, Fertigungskosten beachten			2	
8	Bereitstellen und Kombi- nieren von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werk- und Hilfsstoffe sachgerecht lagern				
		b) Werkstoffe auswählen, insbesondere textile Flächen- gebilde nach Art und Strukturen einteilen und die wesentlichen Verarbeitungs- und Gebrauchseigen- schaften aufzeigen	12			
		c) Pelzfälle und Leder unter Berücksichtigung der Materialbeschaffenheit und Verarbeitungstechniken sortieren, insbesondere nach Farb- und Strukturfolgen d) Zutaten auswählen und zuordnen		4		
		e) Pelzfelle und Leder nach modischen Gesichtspunkten und optischen Wirkungsgrundsätzen auswählen			_	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3		4		
9	Vorbereiten und Nach- behandeln von Werkstof-	a) Leder und Haare befeuchten und Trockenverfahren anwenden	en			
	fen (§ 4 Nr. 9)	b) Pelzfelle und Leder strecken und zwecken sowie tex- tile Flächen und andere Werkstoffe bügeln und glätten	5			
		c) Lederkanten und Ledernähte blenden				
		d) Pelzfelle läutern und finishen				
		e) Pelzbekleidung klopfen				
10	Schneiden und Zuschneiden von Werk- und Hilfs-	a) Schneidewerkzeuge handhaben und Schneidetech- niken ausführen				
	stoffen	b) Pelzfelle anbrachen	10			
	(§ 4 Nr. 10)	c) Leder schneiden				
		d) Einzelschnitte und Schnittgruppen zur Formveränderung von Pelzfellen ausführen	***************************************			
		e) Schnittanlagen bei Material mit unterschiedlichem Haarprofil und unterschiedlicher Haarfarbe ausführen		14		
		f) Höhen- und Seitenverbindungen unter Berücksichti- gung von Farbe, Struktur, Wirkung und Wirtschaftlich- keit herstellen		17		
		g) textile Flächen zuschneiden, insbesondere Zwischenfutter und Futterseiden				
		h) Auslaßberechnungen durchführen und Ergebnisse anwenden			10	
11	Nähen von Werkstücken (§ 4 Nr. 11)	a) Nähmaschinen nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben, insbesondere Spezialnähmaschinen für Pelzfelle und Leder	-			
		b) Nahtarten unterscheiden und entsprechend ihrer Einsatzgebiete anwenden	14			
		c) Näharbeiten für die Pelzfell-, Leder- und Textilver- arbeitung ausführen				
-		d) Einfütterungsarbeiten ausführen				
		e) Reparaturen und Umarbeitungen ausführen		10		
12	Fertigen von Werkstücken (§ 4 Nr. 12)	a) Fertigungsschritte vom Modell und Material ableiten	·		<del>                                     </del>	
-		b) Verarbeitungstechniken festlegen, insbesondere				
		unter Berücksichtigung der Auswirkungen von natürlichen oder durch Veredlung geschaffenen Material-				
		eigenschaften c) Werkstück zusammenstellen und ausfertigen			14	
		d) Werkstück aus Pelzfell oder Leder mit anderen				
		Materialien kombinieren e) Endabnahme vornehmen				
	<b>D</b> a					
13	Pflegen und Instandhalten von Arbeitsgeräten und Ma- schinen (§ 4 Nr. 13)	a) Handwerkszeuge instandhalten				
		b) Arbeitsmittel und Werkzeuge ordnen und lagern				
		c) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege einsetzen	3			
		d) Arbeitsgeräte und Maschinen reinigen und pflegen			İ	
		e) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 14)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben			
		b) Begleitpapiere aus der Produktion bearbeiten, Daten- erfassungssysteme anwenden		5	
		c) Erzeugnisse gemäß den betrieblichen Richtlinien lager- und versandfertig aufmachen und verpacken			
		d) Eingangs-, Zwischen- und Endkontrollen ausführen, Prüfergebnisse bewerten			
		e) Qualitätsausfall überprüfen, insbesondere nach Fertigmaßen und Verarbeitung			10
		f) Fehler feststellen, Fehlerursachen erkennen und Fehlerbeseitigung einleiten			